



Gemeindeamt Schnepfau

Schnepfau 38
6882 Schnepfau
Tel. 05518 / 21 14-0
Fax 05518 / 21 14-4
E-Mail: gemeindeamt@schnepfau.at

DVR: 0592277

Schnepfau, am 19. Dezember 2019

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Schnepfau

Gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl.Nr 131/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

In der Zeit vom 31. Dezember eines jeden Jahres ab 23:00 Uhr, bis zum 1. Jänner des Folgejahres, 1:00 Uhr wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 durch über 16 Jahre alte Personen – abgesehen von den in § 2 angeführten Ausnahmen – in den in den beiliegenden Lageplänen „Pyrotechnikgebiete 1 - 3“ ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 2

- (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von der Pfarrkirche, den Kapellen in Hirschau, der Volksschule und des Kindergartens sind verboten.
- (2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen und explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.
- (3) Jede widmungswidrige Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist untersagt.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen überdies innerhalb beziehungsweise in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 Pyrotechnikgesetz zulässigen Mitverwendung

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Tag in Kraft.

GEMEINDEAMT SCHNEPFAU

angeschlagen am 19.12.2019

abgenommen am

Der Bürgermeister:

Ing. Robert Meusburger

